

**Antrag**

Niedersächsisches Finanzministerium  
14 1 – 0572 b (22)

Hannover, den 11.03.2016

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

**Maßnahme von finanzieller Bedeutung für den Landeshaushalt;  
Zustimmung gemäß § 40 Abs. 2 LHO zur Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen  
des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem**

**Anlage: Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller  
Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem einschließlich der Leitlinien für  
die Gewährung von Leistungen**

**1. Antrag**

Gemäß § 40 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) wird der Niedersächsische Landtag gebeten, der Unterzeichnung der Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem zuzustimmen (§ 38 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag).

Eine Haushaltsbelastung infolge der Umsetzung der Vereinbarung entsteht für das Land erst und nur dann, wenn Anträge im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems zur Bewilligung kommen. Zuständig für die Finanzierung entsprechender Leistungen ist das Ministerium, in dessen Zuständigkeit sich die Landesinstitution befand, in der sich der sexuelle Kindesmissbrauch ereignete.

Im Haushaltsplan 2016 sind - mit Ausnahme des Einzelplans 05, in dem 20 000 Euro für diesen Zweck veranschlagt wurden - insoweit keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zum Abschluss der Vereinbarung vorgesehen. Da keine Schätzungen darüber vorliegen, ob und wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch sich in Einrichtungen des Landes im Zeitraum von der Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis zum 30. Juni 2013 ereignet haben, können solche Ermächtigungen auch nicht sachgerecht im Haushalt abgebildet werden.

Insofern ist für den Abschluss der Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem gemäß § 40 Abs. 2 LHO die Zustimmung des Niedersächsischen Landtages einzuholen.

**2. Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem**

Aufgrund einer Vielzahl von Fällen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen insbesondere im kirchlichen Bereich sowie in Internaten berief die damalige Bundesregierung im Jahr 2010 den Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ ein. Im Abschlussbericht des Runden Tisches wurde u. a. empfohlen, für diejenigen, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend sexuellen Missbrauch erlitten haben und noch heute an dessen Folgewirkung leiden, ein Ergänzendes Hilfesys-

tem zu schaffen. Für Betroffene sexuellen Missbrauchs im familiären Bereich hat der Bund einen entsprechenden Fonds zum 01.05.2013 eingerichtet. Dieser Fonds wird nun auf den institutionellen Bereich erweitert, indem Träger von Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen mit dem Bund (BMFSFJ) abschließen.

Nachdem das BMFSFJ den Ländern im März 2014 erste Überlegungen für ein Modell zur Umsetzung in den Ländern vorgestellt hatte, konnte der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern finalisiert werden.

Danach übernehmen die Länder ihre Arbeitgeberverantwortung für Missbrauchsfälle, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Länder zu verantworten sind. Im Sinne eines einfachen und praktikablen Antragsverfahrens werden die bereits für den „Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ eingerichtete Geschäftsstelle und die Clearingstelle auch für das Ergänzende Hilfesystem im institutionellen Bereich genutzt. Die endgültige Entscheidung über einen Antrag verbleibt jedoch beim jeweiligen Land; ebenso fallen die Bescheiderteilung und Finanzierung in die Zuständigkeit des jeweiligen Landes.

Bestandteil der Vereinbarung sind die „Leitlinien für die Gewährung von Leistungen im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexuellen Missbrauchs im institutionellen Bereich.“ Hiernach sind Betroffene antragsberechtigt, die im Zeitraum nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis zum 30. Juni 2013 als Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Die subsidiären Leistungen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems sollen helfen, Folgen durch sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, die sich noch heute auswirken, zu mindern oder zu beseitigen. Für die Sachleistungen sind pro Person maximal 10 000 Euro vorgesehen. Die Antragsfrist endet zum 31. August 2016. Die Anträge sollen bis zum 31.12.2017 abgearbeitet werden.

Der Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem sind bislang die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen beigetreten.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Schätzungen darüber, ob und wie viele Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch sich in Einrichtungen des Landes in den Jahren seit 1949 bis 2013 ereignet haben, liegen nicht vor. Offizielle Anträge auf Hilfeleistungen können von Betroffenen erst nach dem Beitritt des Landes zur Vereinbarung gestellt werden. Insofern kann derzeit keine belastbare Aussage über die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Umsetzung der Vereinbarung getroffen werden.

Hinzu kommt, dass Betroffene bereits nach geltender Rechtslage auf mehrere Systeme sozialer Hilfen zurückgreifen können, die weitreichende Hilfeleistungen ermöglichen (Gesetzliche Krankenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Opferentschädigungsgesetz, beihilferechtliche Sondervorschriften, Hilfeangebote für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII). Auch zivilrechtliche Ansprüche gegen die verantwortliche Organisation, die Täterin oder den Täter haben regelmäßig Vorrang vor den Leistungen des ergänzenden Hilfesystems. Das Ergänzende Hilfesystem kommt daher nur subsidiär in den Fällen zur Anwendung, in denen die Betroffenen Hilfeleistungen nicht gemäß ihren Bedürfnissen erhalten.

Neben den eigentlichen Hilfeleistungen ist von den Ländern an die speziell geschulten Beratungsstellen für ihre Hilfe bei der Antragstellung eine Pauschale i. H. v. 100 Euro pro Antrag zu zahlen, auf dessen Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt.

In Niedersachsen ist vorgesehen, dass das jeweilige Ministerium, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Landesinstitution befand, in der sich der sexuelle Missbrauch ereignete, die Bearbeitung der Anträge übernimmt und die entsprechende Finanzierung sicherstellt.

Peter-Jürgen Schneider

Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des  
Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
Glinkastr. 24, 10117 Berlin

- BMFSFJ –

- im folgenden BMFSFJ genannt-

und

dem Land Baden- Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Berlin,  
dem Land Brandenburg,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien Hansestadt Hamburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Saarland,  
dem Freistaat Sachsen,  
dem Land Sachsen-Anhalt,  
dem Land Schleswig-Holstein,  
dem Freistaat Thüringen

- im folgenden Länder genannt-

Berlin, April 2015

## Präambel

Der von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat – mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Justiz-, Kultus- und der Jugend- und Familienministerkonferenz – am 30. November 2011 in seinem Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und für immaterielle und materielle Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene beschlossen. Mit diesen Empfehlungen wurde die Basis für einen anspruchsvollen Umsetzungsprozess gelegt.

Bund, Länder, Kommunen und Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Missbrauchstaten stattgefunden haben, hat der Runde Tisch aufgefordert, sich an einem Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs (EHS) zu beteiligen. Nach dem Willen des Runden Tisches soll das EHS auch dazu dienen, die Zeit bis zu einer Reform der gesetzlichen Regelsysteme zu überbrücken und zugleich Ansätze für deren Verbesserung aus der Praxis zu gewinnen.

Bund und Länder wirken gemeinsam daraufhin, dass sich die Kommunen am EHS beteiligen.

### Aufbau des EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs familiärer und institutioneller Bereich:

Der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich ist am 1. Mai 2013 als erster Teil des EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs gestartet.

Für den institutionellen Bereich übernehmen die Länder ihre Arbeitgeberverantwortung für Missbrauchsfälle, die durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landes zu verantworten sind. Sie nutzen für den institutionellen Bereich des EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs die Strukturen, die bereits für den Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) errichtet wurden: die Geschäftsstelle im BMFSFJ und die Clearingstelle.

Die einzelnen Gremien der Clearingstelle bestehen aus vier ständigen ehrenamtlichen Mitgliedern (je ein Psychotherapeut/Psychotherapeutin, Mediziner/Medizinerin, Jurist/Juristin, Betroffenenvertretung). Die Clearingstelle berät über jeden einzelnen Antrag und gibt im institutionellen Bereich (Länder) des EHS eine Empfehlung ab, welche der zuständigen Länderbehörde durch die Geschäftsstelle übersandt wird. Die letztendliche Entscheidung über den Antrag liegt bei den Ländern. Diese erlassen einen eigenen Bescheid und sind für die Finanzierung der von ihnen bewilligten Hilfen/Leistungen zuständig.

Die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (GStFSM) unterstützt die Clearingstelle und koordiniert die Arbeit von Beratungsstellen durch Schulungen.

Einbindung von Betroffenen: Die Parteien sind sich einig, dass die Einbeziehung von Betroffenen bei der Konzeption des EHS zum Erfolg der gefundenen Regelungen beigetragen hat und die Betroffenenbeteiligung auch während dessen Laufzeit für die Wirksamkeit des Systems ein wesentliches Element darstellt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Das BMFSFJ bindet das Land in das EHS ein. Die Sach- und Personalkosten der GStFSM, der Verdienstausschlag und der Ersatz notwendiger Auslagen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Clearingstelle sowie die Kosten für die Schulungen der Beratungsstellen werden aus den für die Verwaltungskosten des FSM (familiärer Bereich) vorgesehenen Mitteln beglichen.
2. Die Leistungsleitlinien (institutioneller Bereich) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Für Taten, die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) begangen wurden, ist für die Länder das maßgebliche Anfangsdatum für Hilfen im Rahmen des EHS für den institutionellen Bereich der 3. Oktober 1990. Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen übernehmen auf ihrem jeweiligen Gebiet gemeinsam mit dem Bund die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Taten, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden. Zur Umsetzung trifft der Bund mit diesen Ländern eine gesonderte Vereinbarung.

## § 2 Aufgaben des BMFSFJ

Die vom Bund eingerichtete GStFSM im BMFSFJ

1. nimmt alle das EHS betreffenden Anträge entgegen (zentrales Eingangsmanagement)
2. prüft, ob alle erforderlichen Unterschriften und Angaben vorhanden sind, damit die Clearingstelle über den Antrag beraten kann (Plausibilitätsprüfung) wie folgt
  - a. Wenn notwendige Unterschriften und Einwilligungserklärung(en) des Antragstellers fehlen, wird um Nachreichung gebeten und darauf hingewiesen, dass eine weitere Bearbeitung des Antrags nicht stattfinden kann, sofern die Angaben nicht erfolgen.<sup>1</sup>
  - b. Wenn die GStFSM feststellt, dass für die Beratung durch die Clearingstelle notwendige formale Angaben des Betroffenen fehlen (Missbrauchszeitraum, Angaben zu Hilfeleistungen, Folgebeeinträchtigungen o. ä.), wird der/die Betroffene um Nachreichung gebeten und darauf hingewiesen, dass das Fehlen dieser Angaben eine ablehnende Empfehlung durch die Clearingstelle zur Folge haben kann.
  - c. Sofern im Rahmen der Antragsprüfung durch die GStFSM festgestellt wird, dass Angaben zu der Einrichtung fehlen, in der der Missbrauch stattgefunden haben soll und ohne die eine Weiterleitung an das zuständige Land nicht möglich ist, wendet sich die GStFSM mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in. Der/die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Bearbeitung des Antrags nicht erfolgen kann, sofern zur Zuordnung notwendigen Angaben nicht nachgereicht werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Bei Mehrfachbetroffenheit ergeben sich diesbezüglich Besonderheiten im Verfahren.

<sup>2</sup> Bei Mehrfachbetroffenheit ergeben sich diesbezüglich Besonderheiten im Verfahren.

- d. Vor Weiterleitung des Antrages an das zuständige Land, weist die GStFSM den/ die Antragsteller/in insbesondere daraufhin, dass das Land im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung gegebenenfalls Angaben zum/zur Täter/innen erfragen wird.
3. erstellt ein Votumsblatt/Übergabeblatt<sup>3</sup> für die Clearingstelle mit dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung
4. leitet das Votumsblatt/Übergabeblatt sowie den gesamten Antrag an das zuständige Land weiter
5. schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der Clearingstelle
6. anonymisiert den Antrag nach Rückmeldung des Landes und gibt diesen mit Votumsblatt/Übergabeblatt inkl. Stellungnahme des Landes zur Beratung in die Clearingstelle, welche eine Empfehlung zum Antrag abgibt
7. überprüft die Empfehlung der Clearingstelle zum Antrag auf Übereinstimmung mit den Leistungsleitlinien (institutioneller Bereich)<sup>4</sup>
8. gibt die Empfehlung der Clearingstelle zum Antrag an das Land zur Entscheidung und weiteren Bearbeitung ab
9. organisiert die Schulungen für die sich am EHS beteiligenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen und der zentralen Stellen in den Ländern
10. leitet die Entscheidung des Landes an den/die Antragsteller/in weiter.

### § 3 Aufgaben des Landes

Das jeweilige Land

1. benennt eine oder mehrere zentrale Stelle/n, an welche die GStFSM die das Land betreffenden Anträge weiterleiten kann
2. nimmt die von der GStFSM weitergeleiteten Anträge entgegen und klärt, ob die Zuständigkeit für die im Antrag genannte Einrichtung beim Land liegt
3. klärt im Rahmen der Antragsprüfung, ob als Voraussetzung für die Hilfestellung Angaben zum/zur Täter/innen notwendig sind und wendet sich dann gegebenenfalls mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in
4. trägt Sorge für die Ausarbeitung einer Stellungnahme<sup>5</sup> zum Antrag und leitet diese gemeinsam mit dem Votumsblatt/Übergabeblatt an die GStFSM weiter
5. nimmt die Empfehlung der Clearingstelle entgegen und stellt sicher, dass unter Berücksichtigung dieser Empfehlung eine Entscheidung zum Antrag getroffen wird<sup>6</sup>
6. erlässt gemäß der getroffenen Entscheidung einen Bescheid für den/die Antragsteller/in und übermittelt der GStFSM diesen Bescheid zur Weiterleitung an den/die Antragsteller/in.
7. gewährleistet die Auszahlung / Übernahme der Kosten der beschiedenen Leistungen

<sup>3</sup> Beim Votumsblatt/Übergabeblatt handelt es sich um ein von der GStFSM vorbereitetes Formblatt. Seitens der GStFSM wird kein Votum abgegeben. Die formalen Prüfergebnisse der Plausibilitätsprüfung werden hier aufgenommen.

<sup>4</sup> Sofern die GStFSM feststellt, dass die Empfehlung der Clearingstelle zum Antrag nicht mit den Leistungsleitlinien (institutioneller Bereich) übereinstimmt, wird dieser erneut in das für den Antrag zuständige Gremium der Clearingstelle gereicht. Die darauf folgende Empfehlung wird an das Land zur Entscheidung abgegeben.

<sup>5</sup> Auf ggfs. bereits durch das Land erbrachte und von der Clearingstelle anzurechnende Leistungen (vgl. Leistungsleitlinien institutioneller Bereich) ist im Rahmen der Stellungnahme seitens des Landes hinzuweisen.

<sup>6</sup> Die Clearingstelle steht dem Land bei Rückfragen zu ihrer Empfehlung zur Verfügung.

8. zahlt den im Rahmen des EHS speziell geschulten Beratungsstellen für ihre Hilfe bei der Antragstellung eine Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Antrag.<sup>7</sup> Dies gilt nur für Anträge, auf deren Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt. Die Pauschale wird vom Land nach Erlass des Bescheides (Verwaltungsakt) direkt an die Beratungsstellen gezahlt<sup>8</sup>.

#### **§ 4**

#### **Besonderheiten des Verfahrens bei Mehrfachbetroffenheit**

Im Falle von Anträgen Betroffener, die sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich missbraucht wurden (Mehrfachbetroffenheit), trifft die Clearingstelle eine Entscheidung über den Antrag und die GStFSM erlässt daraufhin einen Leistungsbescheid (Verwaltungsakt des Bundes). Das Land wird im Falle der Mehrfachbetroffenheit eingebunden und gibt wie unter § 3 Nr. 3 beschrieben vor der Beratung der Clearingstelle eine Stellungnahme ab. Die Clearingstelle gibt neben der Entscheidung zum Antrag eine Empfehlung ab, in welcher Höhe die Kosten durch das Land zu tragen sind.

Das jeweilige Land entscheidet über den institutionellen Antrag unter Berücksichtigung der Empfehlung der Clearingstelle und übermittelt der GStFSM diese Entscheidung zur Weiterleitung an den/die Antragsteller/in. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung der Clearingstelle zahlt das Land den entsprechenden Betrag an den FSM.

In den Fällen, in denen die Entscheidung der Clearingstelle und des Landes (teilweise) positiv ausfällt, zahlen Bund (aus FSM) und Land jeweils 50 Euro direkt an die Beratungsstellen.

#### **§ 5**

#### **Leistungsleitlinien**

Die Parteien sind sich einig, dass die Leistungsleitlinien, anhand derer die Clearingstelle ihre Empfehlung verfasst, mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Termin geprüft und ggfs. im Einvernehmen aktualisiert werden.

Zur fortlaufenden Evaluation und ggfs. Verbesserung der Verfahren, Abläufe und Leistungen des institutionellen Teils nehmen Vertreter/innen von Betroffenen aus dem Beirat des FSM und des UBSKM an diesen Treffen beratend teil.

#### **§ 6**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Sollte sich die Öffentlichkeitsarbeit des BMFSFJ zum EHS auf Sachverhalte beziehen, die eine Institution des Landes betreffen, ist das Land im Vorfeld zu beteiligen und die Inhalte sind abzustimmen.

Ebenso beteiligt das Land das BMFSFJ im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum EHS.

<sup>7</sup> Den Betroffenen sexuellen Missbrauchs in Institutionen des Landes stehen die bestehenden Beratungsstellen des EHS mit ihren geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Ausfüllen des Antragsformulars bei Bedarf zur Verfügung. Eine Pflicht zur Beratung besteht nicht. Anträge können auch direkt oder über eine andere Beratungsstelle, deren Mitarbeitende nicht zum EHS geschult wurden, bei der GStFSM eingereicht werden.

<sup>8</sup> Ergänzende Regelungen in den Ländern sind im Einvernehmen mit der GStFSM möglich

## **§ 7** **Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt, für alle Anträge, die innerhalb der Antragsfrist vom 01.05.2013 bis 31.08.2016 eingegangen sind. Diese Anträge werden bis zum 31.12.2017 abgearbeitet werden.

Sie kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien vorliegt, die eine Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar macht,
- keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 8** **Haftung**

Soweit Ansprüche aus der Ausübung der in dieser Vereinbarung geregelten Dienstleistungen resultieren sollten, haftet das BMFSFJ nur insoweit, als das BMFSFJ vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## **§ 9** **Sicherstellung des Datenschutzes**

1. Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass in den vorliegenden Verfahren der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfeleistungen im Rahmen des EHS besonders sensible personenbezogene Daten von Betroffenen erhoben und bearbeitet werden. Diese stellen sog. besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG dar. Die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen für die Betroffenen ist daher hoch. Die Parteien räumen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen einen besonders hohen Stellenwert ein.
2. Die Parteien gewährleisten, alle Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (Landesdatenschutzgesetze) sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen in eigener Verantwortung einzuhalten.
3. Insbesondere sind sie sich über Folgendes bewusst:
  - a. Datenerhebungen und -übermittlungen dürfen nur mit wirksamer Ermächtigungsgrundlage, insbesondere Einwilligung aufgrund freier Entscheidung der betroffenen Person erfolgen (§§ 4, 4 a BDSG). Daten mutmaßlicher Täter/innen sind ebenfalls besondere Arten personenbezogener Daten und dürfen weder vom Bund, vertreten durch das BMFSFJ, noch von einer Untergliederung (GStFSM) erhoben oder übermittelt werden (vgl. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 -6 oder 9 BDSG).

Das Land trägt dafür Sorge, dass in allen beteiligten Stellen vor Ort bei Vorgängen und Abläufen, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen

- die Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) verpflichtet werden, d.h. zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des EHS bekanntgewordenen personenbezogenen Daten von Betroffenen und Vorgänge verpflichtet sind und dass diese Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber Familienangehörigen und über die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hinaus besteht.
  - keine Mithörmöglichkeit Dritter von Telefonaten, Gesprächen, Kommunikation etc. besteht
  - nicht die Möglichkeit unbefugter Einsichtnahme in Dokumente, Akten etc. besteht
  - Computer: Zugriffsberechtigung und Passwort bestehen
  - Bildschirmschoner bestehen
  - sichere Übertragung von Daten besteht
  - kein Heimarbeitsplatz zur Bearbeitung dieser sensiblen Daten besteht
  - Regelungen zur datenschutzgerechten Abfallentsorgung bestehen
  - Regelungen zur datenschutzgerechten Aktenvernichtung bestehen
  - nur gesicherter E-Mail-Verkehr besteht, anderenfalls - sofern keine datenschutzgerechte elektronische Übermittlung möglich sein sollte - die Dokumente in Papierform weitergeleitet werden
  - Festlegung von Aufbewahrungsfristen erfolgt
  - datenschutzkonforme Aufbewahrung in verschlossenen Schränken erfolgt
  - Abschließen von Zimmertüren erfolgt
- b. Auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes (§ 9 BDSG) wird besonders hingewiesen.

#### **§ 10**

#### **Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

#### **§ 11**

#### **Schriftform**

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

## Unterzeichnung

Für die Bundesrepublik Deutschland,

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den \_\_\_\_\_

  
(Manuela Schwesig)

Für das Land \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ministerium/Senatsverwaltung/Behörde)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



# **LEITLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN IM RAHMEN DES ERGÄNZENDEN HILFESYSTEMS FÜR BETROFFENE SEXUELLEN MISSBRAUCHS IM INSTITUTIONELLEN BEREICH**

## **I. VORBEMERKUNGEN**

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM) hat in seinem Abschlussbericht die Einrichtung eines ergänzenden Hilfesystems für diejenigen empfohlen, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend sexuellen Missbrauch erlitten haben und noch heute an dessen Folgewirkungen leiden.<sup>1</sup> Ein Teil des ergänzenden Hilfesystems ist der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich. Das ergänzende Hilfesystem wird nun durch das Schließen von Vereinbarungen mit den einzelnen Institutionen schrittweise auf den institutionellen Bereich erweitert.

In Umsetzung dieser Empfehlung des Runden Tisches ist eine Clearingstelle eingerichtet worden. In Bezug auf Anträge Betroffener, die im institutionellen Bereich missbraucht worden sind, gibt die Clearingstelle eine Empfehlung ab, bzgl. des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen und bzgl. des Leistungsumfangs. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung liegt die letztendliche Entscheidung zum Leistungsantrag bei der sich am ergänzenden Hilfesystem beteiligenden Institution.

Die nachfolgenden Leitlinien gestalten die Vorgaben des Abschlussberichts und seiner Anlage 1 näher aus und bilden die Grundlage für die Arbeit der Clearingstelle im institutionellen Bereich des ergänzenden Hilfesystems und eine daraus hervorgehende Empfehlung zum Leistungsumfang an die Institution. Sie wurden zwischen den Institutionen abgestimmt, die sich am Ergänzenden Hilfesystem beteiligen.

Die Leitlinien finden auch Anwendung in Fällen, in denen Betroffene neben dem sexuellen Kindesmissbrauch im institutionellen Bereich auch im familiären Bereich sexuellen Kindesmissbrauch erlitten haben.

## **II. SUBSIDIARITÄT**

Betroffene sexuellen Missbrauchs (im Folgenden: Betroffene) können bereits nach geltender Rechtslage auf mehrere Systeme sozialer Hilfen zurückgreifen, die weitreichende Hilfeleistungen ermöglichen. Zu diesen bestehenden Systemen gehören die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) sowie das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Hinzu kommen die privaten Krankenversicherungen (PKV), die beihilferechtlichen Sondervorschriften für Beamtinnen und Beamte und Hilfeangebote für Kinder und Jugendliche nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

---

<sup>1</sup> Vgl. Abschlussbericht RTKM, Kapitel 3.1 i.V.m. Anlage 1, Kapitel III „Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs“.

Das ergänzende Hilfesystem soll das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme nicht ersetzen und insbesondere nicht dazu führen, dass die gesetzlich verpflichteten Leistungsträger mit Blick auf das Hilfesystem ihrer eigenen Leistungsverpflichtung nicht nachkommen. Daher kommt das Ergänzende Hilfesystem nur subsidiär in den Fällen zur Anwendung, in denen die Betroffenen Hilfeleistungen nicht gemäß ihren Bedürfnissen erhalten. Auch zivilrechtliche Ansprüche gegen die verantwortliche Organisation, die Täterin oder den Täter haben regelmäßig Vorrang vor den Leistungen des ergänzenden Hilfesystems. Allerdings kann die „Durchsetzbarkeit“ zivil- oder sozialrechtlicher Ansprüche im Einzelfall schwierig sein (Verjährungsfragen, aber auch Beweis- und Rechtsfragen hinsichtlich der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen). Diese Fragen kann die Beratungsstelle (sofern diese durch den/die Betroffene/n aufgesucht wird) erörtern und die Sachinformationen hierzu aufnehmen. Ferner kann die Beschreitung des Rechtswegs, insbesondere wenn der Schadensersatzpflichtige insolvent ist, als unzumutbar eingestuft werden. Nur in diesen oder ähnlich begründeten Ausnahmefällen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit und Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs kann das Ergänzende Hilfesystem subsidiär in Anspruch genommen werden. Die Clearingstelle spricht unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Subsidiarität des Hilfesystems eine Empfehlung aus.

Unter bestimmten Ausnahmebedingungen kann die Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems einer Institution empfehlen, in Vorleistung zu treten. Dies ist mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar, da von einer Refinanzierung durch die sozialrechtlichen Leistungsträger ausgegangen wird. In den Fällen, in denen entgegen der ursprünglichen Erwartung der Clearingstelle diese Refinanzierung nach einer endgültigen Ablehnung des Antrags ausbleibt, wandelt sich der Charakter der Leistungen von einer Vorleistung in eine subsidiäre Leistung um (Einzelheiten hierzu → Ziff. XI.).

### **III. VERHÄLTNIS ZU DEN FONDS HEIMERZIEHUNG**

Sofern Personen, die in einem Heim sexuell missbraucht wurden und wegen der (u. a.) hieraus resultierenden Folgeschäden Hilfeleistungen aus den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ oder „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ in Anspruch nehmen können, sind die Angebote dieser Fonds für sie abschließend.

Sofern Betroffene sexuellen Missbrauch oder andere Schädigungen in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sexuellen Missbrauch in Institutionen, deren Träger sich am Ergänzenden Hilfesystem beteiligen, erlitten haben, steht es ihnen frei, an welches Hilfesystem sie sich wenden. Nach Bewilligung von Leistungen aus dem gewählten Hilfesystem ist die Inanspruchnahme weiterer Leistungen aus dem jeweils anderen Hilfesystem nicht statthaft.

#### **IV. ANTRAGSFRIST**

Die Antragsfrist beginnt mit dem 1. Mai 2013 und endet zum 30. Juni 2016. Nach Abarbeitung der noch anhängigen Fälle wird die Clearingstelle ihre Arbeit beenden.

#### **V. ANTRAGSBERECHTIGUNG**

Antragsberechtigt sind Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Zeitliche Voraussetzung ist, dass die Tat nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 1949) und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs (StORMG) am 30. Juni 2013 begangen wurde. Für Taten, die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) begangen wurden, ist das maßgebliche Anfangsdatum im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems im institutionellen Bereich der Länder der 3. Oktober 1990, im Übrigen ist es der 7. Oktober 1949.

- **DEFINITION: MINDERJÄHRIGKEIT**

Ob die Tat zu einem Zeitpunkt begangen wurde, als die oder der Betroffene minderjährig war, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften über den Eintritt der Volljährigkeit, die damals für die oder den Betroffenen galten. Die Minderjährigkeit ist die Voraussetzung für das Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich die Betroffenen zur Tatzeit befanden.

Vor 1975 wurden Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland erst mit 21 Jahren volljährig. Durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ vom 31. Juli 1974 wurde der Eintritt der Volljährigkeit vom vollendeten 21. Lebensjahr auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt. Wer also z. B. im Jahr 1970 als 19-Jähriger in einer westdeutschen Stadt sexuell missbraucht wurde, ist antragsberechtigt.

In der DDR war das Volljährigkeitsalter schon durch das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. Mai 1950, in Kraft getreten am 22. Mai 1950, auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt worden. Für Anträge betreffend die Zeit zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 22. Mai 1950 ist das damalige Volljährigkeitsalter von 21 Jahren maßgeblich.

- **DEFINITION: SEXUELLER MISSBRAUCH**

Das ergänzende Hilfesystem hilft in Fällen des „sexuellen Missbrauchs“. Der Begriff des sexuellen Missbrauchs orientiert sich an den Vorschriften des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Nach diesen

strafrechtlichen Bestimmungen sind sexuelle Handlungen an oder mit Kindern<sup>2</sup> immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Laut der entwicklungspsychologischen Fachliteratur ist eine solche Einwilligung bedeutungslos, weil ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum erwachsenen Täter einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen<sup>3</sup> sind strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzukommen: Wenn der Täter eine Zwangslage oder ein Schutz- und Obhutsverhältnis ausnutzt, wenn das Opfer – etwa aufgrund einer Behinderung – widerstandsunfähig ist bzw. eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt oder wenn sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden.

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Empfehlung der Clearingstelle geltende Fassung des Strafgesetzbuches, unabhängig davon, wie lange die Taten zurückliegen. Im deutschen Strafrecht (das fortlaufend auf Änderungsbedarf überprüft wird) sind Handlungen, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen, umfassend unter Strafe gestellt. Deshalb ist es angemessen, wenn die Clearingstelle das heutige Verständnis von Strafbarkeit zugrunde legt. Ihr sollen außerdem mühsame Recherchen des jeweils anwendbaren Rechts erspart bleiben.

Das Verfahren der Clearingstelle ist jedoch kein gerichtsähnliches Verfahren zur Feststellung einer Straftat. Im Zentrum stehen nicht die von den Betroffenen als Täterinnen oder Täter benannten Personen, sondern die Hilfen für die Opfer der Taten. Diesem Verfahrensziel entsprechend ist es nicht Aufgabe der Clearingstelle (oder der Beratungsstellen), Einzelheiten der Tat aufzuklären und diese detailliert unter bestimmte Tatbestände des Strafrechts zu subsumieren. Die Clearingstelle kann lediglich den Grundtatbestand eines Missbrauchs feststellen und hieran die Empfehlung über die Bewilligung von Hilfen anknüpfen. Die Orientierung am Strafrecht bedeutet somit, dass der Tatvorwurf einem Strafrechtstatbestand auf Basis einer großzügigen und summarischen Prüfung zugeordnet werden soll. Im Fall einer positiven Empfehlung wird sich deren Inhalt daher auf die Feststellung beschränken, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller (nur) nach den Voraussetzungen des ergänzenden Hilfesystems als Opfer sexuellen Missbrauchs anzusehen sind (strafrechtlich undifferenziert und insbesondere ohne Nennung einer Täterin bzw. eines Täters; Einzelheiten hierzu regelt die GO) und daher eine bestimmte Leistung erhalten können.

- **DEFINITION: NACHWEIS DER TAT UND DER SUBSIDIÄREN INANSPRUCHNAHME DES HILFESYSTEMS**

In der Anlage 1 zum Abschlussbericht wurde unter „Eckpunkte des Verfahrens“ festgehalten, dass die Anforderungen an den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen sich weder nach den gerichtlichen Verfahrensordnungen noch nach dem OEG richten.

---

<sup>2</sup> „Kind“ ist eine Person unter 14 Jahren.

<sup>3</sup> Der Begriff ist gemäß der obigen Definition von „Minderjährigkeit“ zu verstehen, d.h. Jugendliche sind – je nach Tatzeitpunkt – Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind, aber jünger als 18 bzw. 21 Jahre.

Leistungen sollen vielmehr bereits empfohlen werden, wenn der sexuelle Missbrauch und die sich daraus ergebenden Folgen „zur freien Überzeugung“ der Clearingstelle feststehen. Auf der anderen Seite sieht der Abschlussbericht vor, dass „die Antragstellerinnen und Antragsteller dazu verpflichtet sind, die ihnen zugänglichen Beweismittel vorzulegen.“

Unmittelbare Beweismittel für den Tathergang werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in der Regel nur im Fall eines Geständnisses zur Verfügung stehen. Daher wird die Beratungsstelle (sofern diese durch den/die Betroffene/n aufgesucht wird) mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auch das Umfeld des geschilderten Tathergangs besprechen.

Das Ergänzende Hilfesystem hat nicht die Aufgabe, Entschädigungsleistungen für den Missbrauch selbst zu erbringen. Es dient vielmehr der Milderung oder Abhilfe von noch andauernden Folgen des Missbrauchs. Diese Folgen sind ihrerseits als indirekte Beweismittel von großer Wichtigkeit und sollten von der Beratungsstelle (sofern sie von der/dem Betroffenen aufgesucht wurde) auch in ihren Auswirkungen auf das Leben der oder des Betroffenen besprochen werden. Gleiches gilt für die bisherigen Versuche, diese Folgen abzuwenden oder zumindest zu mildern (z.B. Arzt-Therapeutenbesuche, Anträge an die sozialen Leistungssysteme, Gespräche mit Angehörigen). Die oder der Betroffene soll gebeten werden, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (insbesondere: Bescheide der GKV/Leistungsmitteilungen der PKV betreffend die Übernahme von Kosten einer Vorbehandlung und/oder Ablehnungsbescheide; Bescheinigung des Arztes und/oder des Therapeuten darüber, dass und wann eine Behandlung aufgrund eines Missbrauchs erfolgte; ggf. Bescheide und Antragstellungen aus einem OEG-Verfahren; ggf. Strafanzeige und Entscheidungen aus dem Ermittlungs- und/oder Strafverfahren).

Zusätzlich sollen – nach den Vorgaben des Abschlussberichts (S. 79) - in die Empfehlung der Clearingstelle „ohne großen Aufwand zu beschaffende Dokumente, allgemeine Erkenntnisse zu Einrichtungen sowie Erfahrungswissen der Fachleute“ einfließen.

## **VI. TATBEGEHUNG IM VERANTWORTUNGSBEREICH EINER INSTITUTION**

Das ergänzende Hilfesystem steht grundsätzlich allen<sup>4</sup>, die in ihrer Kindheit oder Jugend einer Institution oder Einrichtung anvertraut wurden und von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter dieser Institution oder Einrichtung sexuell missbraucht wurden, offen – unabhängig vom Tatort und den weiteren Tatumständen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht eine allgemeine Arbeitgeberverantwortung der Institution aus Vertrag, Satzung oder Gesetz. Auf die Schuldfähigkeit der Täterin bzw. des Täters kommt es nicht an.

---

<sup>4</sup> Zur Problematik der ehemaligen Heimkinder siehe Ziff. III.

Für eine positive Leistungsempfehlung der Clearingstelle kommt es allerdings darauf an, ob die Tat im „Verantwortungsbereich“ einer Institution begangen wurde.

- **DEFINITION DES INSTITUTIONENBEGRIFFS IM RAHMEN DES EHS:**

Der Begriff „Institution“ bezeichnet die Träger, Vereinigungen, Einrichtungen oder Gliederungen, denen Kinder und Jugendliche – dauerhaft oder vorübergehend – zum Zeitpunkt des sexuellen Missbrauchs anvertraut waren, und deren Dachverbände bzw. Zusammenschlüsse ihre Bereitschaft zur Beteiligung am ergänzenden Hilfesystem erklärt haben oder noch erklären werden.

- **DEFINITION: VERANTWORTUNGSBEREICH**

In Kapitel III Nr. 6 der Anlage 1 des Abschlussberichts wird dargelegt, dass es auf ein Verschulden der Institution für Leistungen des ergänzenden Hilfesystems nicht ankommt. Die Tat muss sich aber im Verantwortungsbereich einer Institution ereignet haben, dieser also objektiv zurechenbar sein. „Verantwortungsbereich“ ist dabei nicht ausschließlich räumlich zu verstehen. Soweit die Tat außerhalb des räumlichen Verantwortungsbereichs und außerhalb der Organisationsverantwortung der Institution stattfand, kommt es in Abgrenzung zu einem Missbrauch im privaten Bereich darauf an, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der jeweiligen Institution ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt hat, das sie oder er im Rahmen ihrer bzw. seiner beruflichen Tätigkeit begründet hat, auch wenn der Missbrauch selbst außerhalb des beruflichen Kontextes (z. B. in der Freizeit) erfolgte.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden verfügt eine Organisation nicht im gleichen Maße über Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten, wie sie bei Arbeitsverhältnissen gegeben sind. Dies gilt noch in deutlich höherem Maße bei Strukturen, die an sich überwiegend oder ausschließlich ehrenamtlich organisiert sind, über keine oder fast keine hauptberufliche Struktur verfügen und deshalb ein geringeres Maß an Institutionalisierung aufweisen. Für die Tatbegehung von ehrenamtlich Mitarbeitenden soll eine Institution daher nur dann Verantwortung übernehmen, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die Tat zu verhindern, bzw. der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat.

Wurde die Tat nicht durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, sondern durch eine der Institution anvertraute Person begangen, ist dies keine Frage der unmittelbaren Verantwortung der Institution für das Verhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Institutionen und Einrichtungen haben gegenüber den ihnen anvertrauten Personen regelmäßig geringere Auswahl-, Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten als gegenüber den Angehörigen ihres Personals. Daher kann die Institution grundsätzlich nur für Missbrauchsfälle Verantwortung übernehmen, die durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begangen wurden. Eine Verantwortung für Gewalt durch Dritte (z.B. Peer-Gewalt) besteht dann, wenn Opfer und Täter auf Grund der Gegebenheiten der jeweiligen Institution dauerhaft und persönlich überwacht werden konnten..

Wie zu verfahren ist, wenn sich die Tat in den Verantwortungsbereichen mehrerer Institutionen ereignete, s. unten (→ VIII.).

## **VII. LEISTUNGEN IM RAHMEN DES ERGÄNZENDEN HILFESYSTEMS**

Die Leistungen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems sollen helfen, Folgen durch sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, die sich noch heute auswirken, zu mindern oder gar zu beseitigen. Die Clearingstelle kann nur die Übernahme von Sachleistungen empfehlen. Voraussetzung für Hilfemaßnahmen ist immer, dass die beantragten Hilfen zur Rehabilitation der Betroffenen geeignet sind. Leistungen sollen befürwortet werden, wenn ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist. Die gewählte Hilfeleistung muss dazu geeignet sein, die noch andauernden Folgen des Missbrauchs zumindest zu mindern.

Eine im Zeitpunkt der Antragstellung beendete Sachleistung kann nicht finanziert werden. Die Hilfeleistung ist in die Zukunft gerichtet. Das Ergänzende Hilfesystem will die noch andauernde Beeinträchtigung durch eine materielle Sachleistung lindern.

Hat der Betroffene im Zeitpunkt der Antragstellung eine Sachleistung nur begonnen und noch nicht beendet, so kann die Übernahme dieser Sachleistung von der Clearingstelle grundsätzlich befürwortet werden. Unerheblich ist, ob die Betroffene bzw. der Betroffene bereits Zahlungen für die Sachleistung erbracht hat.

Für die Sachleistungen stehen pro Person maximal 10.000 Euro zur Verfügung. Der Leistungsbedarf von Menschen mit Behinderungen kann erhöht sein. Mehraufwendungen die notwendig und angemessen sind, damit ein behinderter Mensch die Hilfeleistungen auch tatsächlich umsetzen kann (z. B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten), werden nicht auf den Leistungsumfang angerechnet.

- **DEFINITION: ANGEMESSENHEIT VON BEHINDERUNGSBEDINGTEN MEHRAUFWENDUNGEN**

Auch im Hinblick auf behinderungsbedingte Mehraufwendungen gilt der Vorrang der allgemeinen Leistungssysteme, so dass es grundsätzlich keiner Durchbrechung der 10.000 Euro - Grenze bedarf. Zu beachten ist jedoch, dass nach dem SGB XII die Leistungen der Sozialhilfe den Leistungen der GKV entsprechen (sog. 1:1 Regelung) und somit eine Leistungserbringung z.B. über die Leistungen der GKV hinaus oder weil diese bestimmte Leistungen nicht erbringt, auch dem Träger der Sozialhilfe nicht möglich ist. Sollte dies im Einzelfall nach Überzeugung der Clearingstelle erforderlich sein, können Mehraufwendungen, die notwendig und angemessen sind, damit Menschen mit Behinderungen die Hilfeleistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen können (z.B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten) bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geltend gemacht werden (als Orientierung für die entstehenden Bedarfe kann der Ausweis, der die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch bestätigt, dienen).

**Als Empfehlung zur Übernahme kommen folgende Leistungen (inkl. Vorleistungen) bis zur oben genannten Höchstgrenze von 10.000 Euro (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen) in Betracht:**

**1. PSYCHOTHERAPEUTISCHE HILFEN, SOWEIT SIE ÜBER DAS VON GKV, PKV, GUV ODER OEG ABGESICHERTE MASS HINAUSGEHEN**

Es wird empfohlen, als erste Hilfemaßnahme ein psychologisches Beratungsgespräch, auf Basis der Erfahrungen und Wünsche der Betroffenen/ des Betroffenen über die passende Therapieform in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme einer solchen Beratung hat keinen Einfluss auf die Empfehlung der gewünschten Leistung.

○ **Fortführung einer Therapie nach Beendigung der Finanzierung durch die Krankenversicherung**

Folgende Therapieleistungen können derzeit von der **GKV** gemäß der Psychotherapie-Richtlinie übernommen werden:

- analytische Psychotherapie bis 160 Stunden, in besonderen Fällen bis 240 Stunden,
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bis 50 Stunden, in besonderen Fällen bis 80 Stunden,
- Verhaltenstherapie bis 45 Stunden, in besonderen Fällen bis 60 Stunden.

Eine Überschreitung dieses Therapieumfangs ist nach der Psychotherapie-Richtlinie zulässig, wenn begründete Aussicht auf Erreichung des Behandlungsziels bei Fortführung der Therapie besteht. Dabei sind grundsätzlich (d. h. Ausnahmen sind möglich) die folgenden Höchstgrenzen einzuhalten:

- analytische Psychotherapie 300 Stunden,
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie 100 Stunden,
- Verhaltenstherapie 80 Stunden.

Unter Berücksichtigung dieser Finanzierungsmöglichkeiten nach dem GKV-System kann die Finanzierung im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems einsetzen, wenn die Krankenkasse nach Durchführung einer Therapie deren Fortführung abgelehnt hat. Die Empfehlung der Finanzierung ist unabhängig davon, wie viele Stunden bereits durchgeführt wurden. Im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems kann im jeweiligen Einzelfall eine über die erforderliche Krankenbehandlung nach dem SGB V hinausgehende Psychotherapie geleistet werden, wenn und soweit sie dazu geeignet ist, die Folgen des Missbrauchs abzumildern. Im Unterschied zur GKV/PKV dient das Ergänzende Hilfesystem auch dazu, Folgewirkungen des Missbrauchs abzumildern, die nicht als „krankheitswertige Störung“ anerkannt sind.

- **Vor-/Überbrückungsfinanzierung zu Beginn einer Psychotherapie**

Es kommen grundsätzlich auch Hilfeleistungen in Betracht, um den Betroffenen im Bedarfsfall den baldigen Beginn einer Psychotherapie zu ermöglichen. Hier ist zu unterscheiden:

Hat die betroffene Person einen KV-zugelassenen Psychotherapeuten oder eine KV-zugelassene Psychotherapeutin gefunden, der oder die bereit und geeignet wäre, sie zu behandeln, ist davon auszugehen, dass die Krankenkasse die Kosten (sofern die medizinische Indikation für die Therapie gegeben ist) übernehmen wird und die Erklärung der Kostenübernahme durch die Kasse innerhalb der in § 13 Abs. 3a SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch)<sup>5</sup> vorgesehenen Fristen erfolgt. In diesen Fällen ist nicht von einer unangemessenen Verzögerung auszugehen, folglich bedarf es keiner Vorleistung im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Notfall- bzw. Krisenintervention für Betroffene im System der GKV gewährleistet ist, z. B. über psychiatrische Institutsambulanzen.

Wenn der oder die Betroffene innerhalb angemessener Zeit keinen Therapieplatz bekommt, kann er bzw. sie bei seiner bzw. ihrer Krankenkasse gemäß § 13 Abs. 3 SGB V die Kostenerstattung für einen psychologischen Therapeuten oder eine psychologische Therapeutin, der oder die die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, aber keine Kassenzulassung besitzt, beantragen. Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Krankenkasse, für die ebenfalls (jedenfalls analog) die Fristen des § 13 Abs. 3a SGB V gelten.

Eine Vorleistung im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems kommt daher nur in den Fällen in Betracht, in denen die Geltendmachung hinreichender Gründe durch die Krankenkasse zu einer Verlängerung der in § 13 Abs. 3a SGB V genannten gesetzlichen Fristen führt, die gemessen an der Hilfsbedürftigkeit der bzw. des Betroffenen ein Einspringen des Hilfesystems notwendig macht. Zusätzliche

---

<sup>5</sup> „(3a) Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst nimmt innerhalb von drei Wochen gutachtlich Stellung. Wird ein im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte vorgesehenes Gutachterverfahren durchgeführt, hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden; der Gutachter nimmt innerhalb von vier Wochen Stellung. Kann die Krankenkasse Fristen nach Satz 1 oder Satz 4 nicht einhalten, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet. Die Krankenkasse berichtet dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jährlich über die Anzahl der Fälle, in denen Fristen nicht eingehalten oder Kostenerstattungen vorgenommen wurden. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten die §§ 14, 15 des Neunten Buches zur Zuständigkeitsklärung und Erstattung selbst beschaffter Leistungen.“  
Das Gesetz tritt nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Voraussetzung ist, dass die im Gesundheitswesen vorgesehenen ambulanten Hilfen nicht genutzt werden können.

○ **Psychotherapien, die von den bestehenden Leistungssystemen nicht anerkannt werden**

Infrage kommt auch die Finanzierung von Psychotherapien, die entweder im Hinblick auf die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten (mangels Kassenzulassung) oder im Hinblick auf die Therapiemethode von den bestehenden Leistungssystemen nicht anerkannt werden. Leistungsvoraussetzung soll grundsätzlich die Geeignetheit der Leistung zur Hilfe bei fortbestehenden und missbrauchsbedingten Schädigungen sein.

Zur Qualitätssicherung gelten unter anderem gemäß dem Abschlussbericht des Runden Tisches folgende Kriterien:<sup>6</sup>

- a) Die Therapiemethode muss nach fachlicher Einschätzung der Clearingstelle wissenschaftlich fundiert bzw. der Therapeut oder die Therapeutin zur seriösen Behandlung in der Lage sein. In Zweifelsfällen soll die Clearingstelle zur Beurteilung von Therapiemethoden, die die GKV nicht übernimmt, den Sachverstand anerkannter Einrichtungen zur wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren beziehen (Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie, Deutsche Agentur für Health Technology Assessment, Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie etc.).
- b) Zur Sicherung der Strukturqualität der psychotherapeutischen Leistungserbringung muss der Therapeut oder die Therapeutin über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin bzw. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in verfügen, möglichst mit Fortbildung im Bereich psychotherapeutischer Behandlung von sexuellem Missbrauch. Ein approbierter Arzt oder eine approbierte Ärztin sollte über eine spezifische Facharztweiterbildung in (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie oder (Kinder- und Jugend-) Psychotherapie und möglichst über Fortbildungen im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung von sexuellem Missbrauch verfügen. Handelt es sich bei dem oder der Betroffenen um einen Menschen mit Behinderung sollte der Therapeut oder die Therapeutin über die im konkreten Fall erforderliche Qualifikation für das Verständnis der besonderen Lebenslage sowie einer eventuell notwendigen besonderen Kommunikationsform verfügen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf das Erfordernis der Approbation verzichtet werden, wenn eine gleichwertige berufliche Qualifikation des Therapeuten oder der Therapeutin vorliegt.

---

<sup>6</sup> Vgl. Abschlussbericht RTKM, Anlage 1, S. 76.

- c) Empfohlen werden kann auch die Kostenübernahme für eine anerkannte Komplementär- bzw. Fachtherapie. Hierunter sind nach Maßgabe dieser Leitlinien Bewegungstherapie, Musiktherapie, Ergotherapie, Kunsttherapie, und Tiertherapie, insbesondere heilpädagogisches Reiten, zu verstehen. Der Therapeut oder die Therapeutin muss eine Grundausbildung als Pädagoge/Pädagogin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Erzieher/in, Heilpädagoge/Heilpädagogin o.ä. haben sowie eine der Komplementär- bzw. Fachtherapie entsprechende Zusatzausbildung vorweisen können. Sofern es sich bei dem Therapeuten oder der Therapeutin um einen Psychotherapeuten bzw. eine Psychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin handelt, ist eine Zusatzausbildung nicht erforderlich.

## **2. EMPFEHLUNG DER ÜBERNAHME VON ANGEMESSENEN KOSTEN ZUR INDIVIDUELLEN AUFARBEITUNG DES MISSBRAUCHS**

Es kann z. B. die Übernahme angemessener Kosten empfohlen werden, die im Zusammenhang mit Fahrten zur damaligen Einrichtung und zu therapeutischen Sitzungen anfallen, soweit diese nicht von der GKV/ PKV getragen werden. Auch die Übernahme individuell entstehender Kosten, die bei dem oder der Betroffenen im Zusammenhang mit der Nutzung von Angeboten von Selbsthilfeorganisationen anfallen, kann empfohlen werden.

## **3. UNTERSTÜTZUNG BEI BESONDERER HILFSBEDÜRFTIGKEIT**

Eine solche Unterstützung kann z. B. durch Hilfe bei der Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln geleistet werden. Unter Heilmitteln versteht man medizinische Dienstleistungen, wie z. B. Physiotherapie, Ergotherapie, Bäder, Massagen oder Logopädie. Hilfsmittel sind sächliche medizinische Leistungen, z. B. Rollstühle, Prothesen, Hörgeräte. Zu beachten ist allerdings auch hier der Vorrang des allgemeinen Leistungssystems (Subsidiaritätsgrundsatz). Sollten entsprechende Leistungen von der GKV/ PKV abgelehnt werden, etwa weil die Maßnahmen zur Krankenbehandlung nicht erforderlich angesehen werden, kommt eine Hilfe im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems gemäß den allgemeinen Bedingungen (nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen; Geeignetheit der Hilfe) in Betracht. Des Weiteren sind Vor- bzw. Überbrückungsleistungen zur schnellen Hilfe möglich, insbesondere wenn bei komplexen individuellen Versorgung im Einzelfall das Bewilligungsverfahren länger dauert.

## **4. BERATUNGS- UND BETREUUNGSKOSTEN**

Gemäß der Anlage 1 des Abschlussberichts des RTKM soll im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems der oder dem Betroffenen erforderlichenfalls eine individuelle Unterstützung durch eine begleitende Assistenz bei der Kontaktaufnahme mit Ämtern bzw. Bewilligungsstellen und bei Antragstellungen gewährt werden können. Dabei soll soweit wie möglich auf vorhandene regionale Strukturen zurückgegriffen werden (z. B.

Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen). Die Betroffenen erhalten sowohl zur Geltendmachung ihrer sozialrechtlichen Ansprüche als auch hinsichtlich der Antragstellung an das Ergänzende Hilfesystem Unterstützung durch die zum Ergänzenden Hilfesystem geschulten Beratungsstellen. Sofern ausnahmsweise eine darüber hinausgehende individuelle Unterstützung notwendig ist, kann die Clearingstelle die Finanzierung empfehlen. Beratungs- und Betreuungskosten umfassen nicht Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie Selbstbeteiligungskosten von Rechtsschutzversicherungen.

## **5. UNTERSTÜTZUNG VON WEITERBILDUNGS- UND QUALIFIKATIONSMASSNAHMEN**

Die Förderung von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. das Nachholen von Schulabschlüssen, die Aufnahme eines Studiums o.ä.) kann im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems erfolgen. Voraussetzung ist, dass die aktuelle Bildungs- bzw. Berufssituation der oder des Betroffenen sich als Folge des sexuellen Missbrauchs darstellt und nach Überzeugung der Clearingstelle durch die gewünschte Maßnahme die individuellen Heilungschancen oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert werden. Zur Wahrung der Subsidiarität muss die Förderung im Einzelfall nach arbeitsmarktpolitischen Systemen (z.B. BAföG oder Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit) ausgeschlossen sein. Hierüber ist, soweit möglich, ein Nachweis vorzulegen (Versagungsbescheid).

## **6. SONSTIGE UNTERSTÜTZUNG IN BESONDEREN HÄRTEFÄLLEN**

Ein „besonderer Härtefall“ liegt vor, wenn in einer höchst individuellen Fallgestaltung eine nicht zu den regulären Leistungen gemäß den oben genannten Ziffern 1. bis 5. gehörende Unterstützung am besten geeignet erscheint, dem oder der Betroffenen zu helfen, sein bzw. ihr Leiden zu überwinden und wieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Auch für eine Unterstützung in besonderen Härtefällen gilt der Grundsatz, dass die Finanzierung von Leistungen nur dann empfohlen werden soll wenn ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist und die Hilfeleistung geeignet ist, die noch andauernden Folgen des Missbrauchs zumindest zu mindern. Zudem können auch bei einer Unterstützung in besonderen Härtefällen nur Sachleistungen bewilligt werden, die auf 10.000 Euro, ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen, begrenzt sind.

Die Kostenübernahme für Gebrauchsgüter setzt zudem voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich in einer besonderen sozialen Notlage befindet (z.B. als Empfänger von Transferleistungen, SGB II, SGB XII, nicht aber als Empfänger von Lohnersatzleistungen) und dies nachweist. Zudem muss eine alternative Hilfeleistung (≠ Gebrauchsgut) ausgeschlossen sein.

Ob ein „besonderer Härtefall“ vorliegt und die Voraussetzungen gegeben sind, überprüft die Clearingstelle im Einzelfall.

Insbesondere soll die Übernahme von Kosten für die Anschaffung eines PKW nicht empfohlen werden. Sofern Mobilität zur Linderung von Folgebeeinträchtigungen bzw. zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der oder des Betroffenen nach Auffassung der Clearingstelle erforderlich ist, sollen andere geeignete Maßnahmen (z. B. Kostenübernahme für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel etc.) empfohlen werden, die diese ermöglichen.

Sofern in einem besonders gelagerten und entsprechend begründeten Einzelfall ausnahmsweise die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines PKW empfohlen wird, wird die Clearingstelle im Rahmen ihrer Empfehlung auf die sich hieraus ergebenden, von der bzw. dem Betroffenen selbst zu tragenden Folgekosten hinweisen..

## **7. REISE- UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN**

Das Verfahren der Clearingstelle ist für die Betroffenen kostenfrei.

Die Empfehlung der Clearingstelle bezieht sich bei positiver Empfehlung über den Leistungsantrag auch auf die Höhe der zu übernehmenden Fahrkosten. Sie werden auf die individuelle Gesamtsumme von bis zu 10.000 Euro (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen) angerechnet. Das gleiche gilt für eine etwaige Begleitperson.

## **VIII. ZAHLUNGSMODUS**

Sofern eine positive Empfehlung der Clearingstelle von der Institution, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch stattfand, ganz oder teilweise übernommen wird, erfolgt die Finanzierung der von der Clearingstelle empfohlenen Leistungen durch diese Institution. Die Zahlung kann unmittelbar an diejenige Person geleistet werden, die die Sachleistungen erbringt und in Rechnung gestellt hat. Sie kann bei Nachweis der Zahlung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller auch unmittelbar an diesen erfolgen. Im Fall der Bedürftigkeit kann ein Vorschuss für bestimmte Sachleistungen (insbesondere Reisekosten) unmittelbar an die Betroffenen erfolgen.

In Fällen aus dem institutionellen Bereich, die eine (teilweise) positive Empfehlung der Clearingstelle zur Folge haben, erfolgt zusätzlich eine Zahlung von jeweils 100 Euro (in Worten: einhundert Euro) an die Beratungsstelle, bei der nachweislich die Beratung des Betroffenen stattgefunden hat.

Die Zahlungen für die Hilfeleistungen sollen so früh wie möglich nach Zustellung der von der Institution ausgestellten positiven Leistungsbenachrichtigung über den Antrag erfolgen. Spätestens sollen die Zahlungen binnen 30 Tagen nach der Zustellung erfolgen, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits die Rechnungsstellung durch die Leistungserbringerin bzw. den

Leistungserbringer vorliegt; anderenfalls sollen sie binnen 30 Tagen nach der Rechnungsstellung geleistet werden. Im institutionellen Bereich ist die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch über die von der Institution getroffene Entscheidung und den Inhalt der Leistungsbenachrichtigung an den Antragsteller oder die Antragstellerin zu informieren.

Auf die von der Clearingstelle empfohlenen Leistungen werden Hilfeleistungen im Sinne des obigen Leistungskatalogs (→ VII.) angerechnet, die die Institution nach Überzeugung der Clearingstelle bereits an die betroffene Person erbracht hat. Insoweit reduziert sich die von der Institution zu erbringende Zahlung. Materielle Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen (sogenannte Anerkennungszahlungen) können im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems ausnahmsweise dann angerechnet werden, wenn die Empfehlung der Clearingstelle sich nicht auf die Übernahme von Therapiekosten, sondern auf eine andere Leistung bezieht. Die Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Leistungen ist im Zuge der Plausibilitätsprüfung der Institution mitzuprüfen und das Ergebnis ist entsprechend innerhalb des zu ergänzenden Votumsblatts an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu übermitteln.

Bei Tatbegehung im Verantwortungsbereich mehrerer Institutionen legt die Clearingstelle in ihrer Empfehlung dar, wie die Kosten zwischen den Institutionen aufzuteilen sind. Im Zweifel, d. h. wenn sich nicht klar zuordnen lässt, welcher Verantwortungsbereich hauptsächlich betroffen ist, erfolgt die Kostenaufteilung zu gleichen Teilen. Die individuelle Höchstgrenze von 10.000 Euro (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen) bleibt unberührt.

## **IX. KEINE ANRECHNUNG AUF SOZIALRECHTLICHE LEISTUNGEN; NICHT-PFÄNDBARKEIT**

Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung sowohl im Zweiten wie auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) stellen sicher, dass die Leistungen im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexuellen Missbrauchs nicht auf das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe angerechnet werden.

Ebenso wenig sind diese Leistungen nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Mai 2014 (AZ IX ZB 72/12) pfändbar.

## **X. WEITERES VERFAHREN NACH BEWILLIGUNG VON VORLEISTUNGEN**

Sofern Vorleistungen bewilligt werden und die Institution entsprechende Zahlungen an den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin (z.B. Arzt, Therapeutin) leistet, führt dies nicht dazu, dass zwischen der Institution und der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer eine Rechtsbeziehung entsteht. Rechtsinhaberin bzw. Rechtsinhaber bleibt die oder der Betroffene.

Jedoch sollen die gesetzlichen Leistungsträger nach Bewilligung ihrer Leistung unmittelbar an die Institution, die die Kosten verauslagt hat, zahlen. Die oder der Betroffene erklärt dazu sein Einverständnis. Die Institution teilt dies dem infrage kommenden Leistungsträger mit.

Die Institution stellt in einem intern festzulegenden Abstand zwei standardisierte Anfragen an den Leistungsträger. Erfolgt auf diese Anfragen kein Zahlungsrückfluss, teilt sie dies dem oder der Betroffenen mit. Der betroffenen Person obliegt es, sich um eine Refinanzierung der Vorleistungen zu bemühen.

Solange auf die Vorauszahlungen der Institution keine Rückerstattung erfolgt ist, kann die bzw. der Betroffene nur insoweit weitere Hilfeleistungen beantragen, als diese zusammen mit der Vorleistung die vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Sollte die Finanzierung der Maßnahme durch den gesetzlichen Leistungsträger entgegen der ursprünglichen Annahme endgültig (ggf. nach Beschreitung des Klagewegs) abgelehnt werden, gilt die Vorleistung als Leistung.